



Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen

Kommunale Aufgaben nach § 61a
Landeswassergesetz NRW

Stand: 25.10.2010



§ 61 a Landeswassergesetz NRW „Private Abwasseranlagen“



- Absatz 1 Satz 2 „Abwasserleitungen müssen geschlossen, dicht und soweit erforderlich zum Reinigen eingerichtet sein“
- Absatz 4 „Bei bestehenden Abwasserleitungen muss die erste Dichtheitsprüfung ... spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2015 durchgeführt werden“



§ 61 a Landeswassergesetz NRW „Private Abwasseranlagen“



- Absatz 5 Satz 2: „Die Gemeinde muss für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume ... festlegen, wenn
 - sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden
 - und
 - zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder
 - zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden“.



§ 61 a Landeswassergesetz NRW „Private Abwasseranlagen“



- **Absatz 5 Satz 1: „Die Gemeinde soll durch Satzung abweichende Zeiträume festlegen**
 - wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen in dem Abwasserbeseitigungskonzept ... oder in einem gesonderten Kanalsanierungs- oder Fremdwassersanierungskonzept festgelegt sind
 - oder**
 - wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 überprüft“.



§ 61 a Landeswassergesetz NRW „Private Abwasseranlagen“



- Absatz 5 Satz 4 „Die Gemeinde ist verpflichtet, die Grundstückseigentümer über die Dichtigkeitsprüfung zu unterrichten und zu beraten.“



Aufgaben der Gemeinde



- **1. Änderung / Ergänzung des Satzungsrechtes bis Frühjahr 2011 (Erlass MKULNV 10/2010)**
 - Abwasserbeseitigungssatzung
 - Fristensatzung
- **2. Information**
- **3. Beratung**
- **4. Verwaltung**

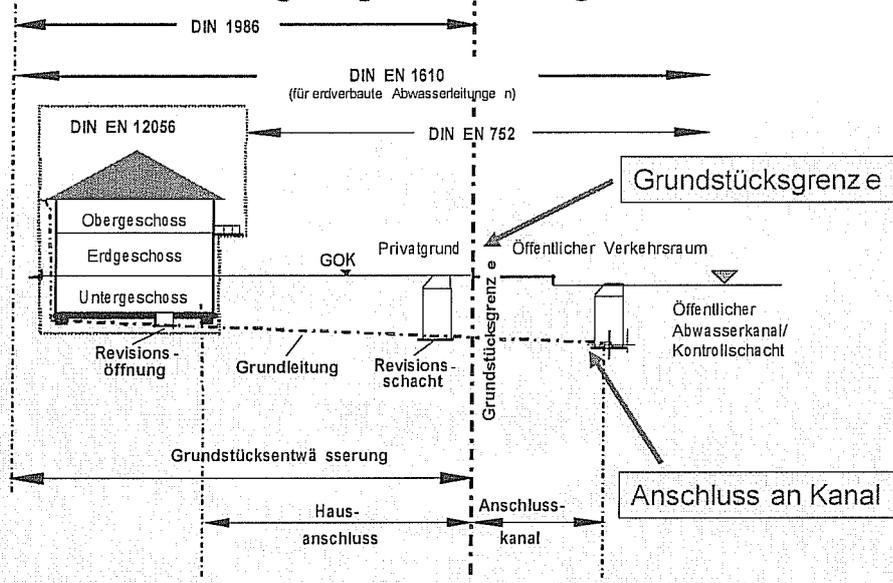


1. Änderungen / Ergänzung des Satzungsrechtes Abwasserbeseitigungssatzung

- Wo endet die Verantwortung des Hauseigentümers ?
- Sollen Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächte auf privaten Grundstücken vorgeschrieben werden (§ 61a Absatz 2) ?
 - Kein Zwang, aber individuelle Regelungen sind empfehlenswert
- Hinweis auf Satzung zur Fristenregelung
- Benennung von OWiG - Tatbeständen



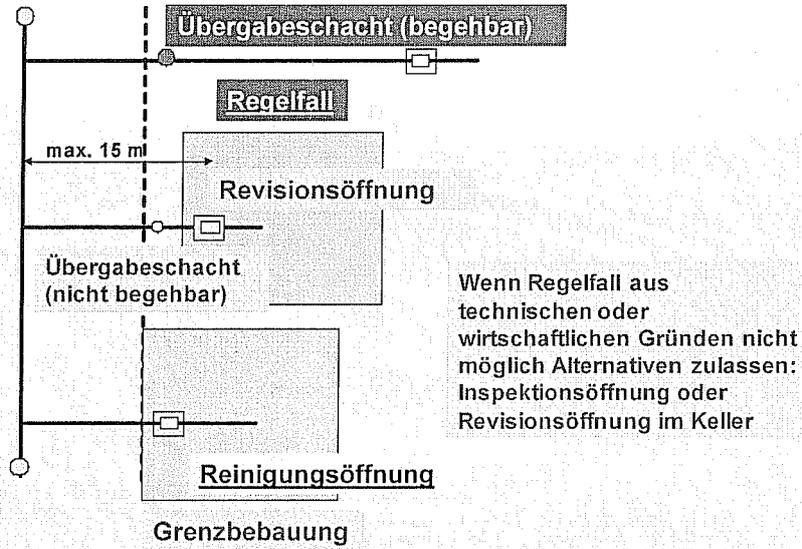
1. Änderung des Satzungsrechtes: Regelung der Zuständigkeit



Quelle: Leitfaden für Zustandserfassung, -beurteilung und Sanierung für Grundstücksentwässerungsanlagen



Beispiel für eine Regelung von Inspektionsöffnungen oder Einstiegsschächten bei Neubau/Umbau





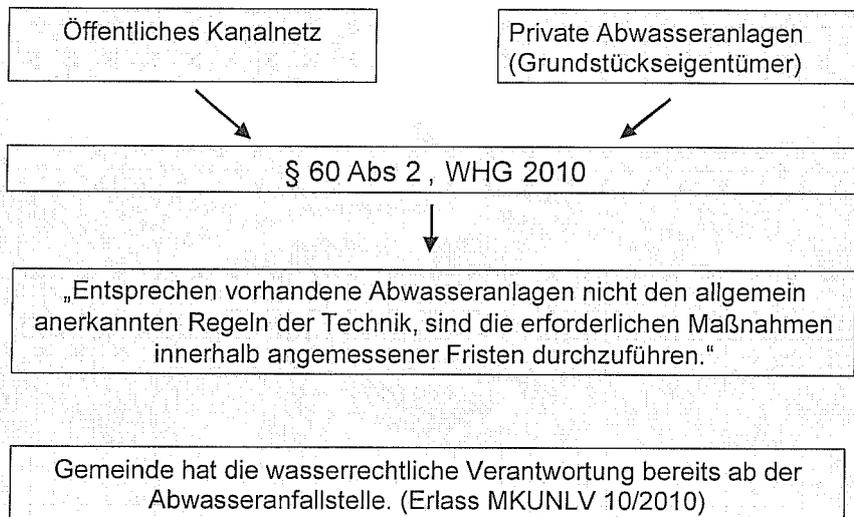
1. Änderungen des Satzungsrechtes Fristensatzung



- **Müssen kürzere Zeiträume festgelegt werden ?**
 - Wasserschutzzone ?
 - Wenn ja, Gewerbliches Abwasser vor 1.1.1990 ?
 - Wenn ja, Häusliches Abwasser vor 1.1.1965 ?
- **Sollen abweichende Zeiträume festgelegt werden ?**
 - Maßnahmen des Abwasserbeseitigungs-, Sanierungs- oder Fremdwasserbeseitigungskonzeptes (12 Jahreszeitraum)
 - Inspektionskonzept nach SÜwV Kan (bis 2023)
- **Muss der Dichtheitsnachweis vorgelegt werden und wenn ja, wann?**
 - auf Verlangen, Gemeinde kann Stichproben machen
 - Vorlagepflicht (Erlass MKUNLV 10/2010)
- **Soll die Form der Dokumentation des Dichtheitsnachweises vorgeschrieben werden ?**
 - Sehr empfehlenswert, um die Qualität sicherzustellen
- **Anforderungen an die qualifizierte Prüfung von Sachkundigen (RdErl. NRW)**
- **Sollen von Fristen zur Sanierung festgelegt werden ?**
 - Klasseneinteilung nach Schadensarten analog wie Befahrung der SÜwV Kann
 - Grundsätzlich eine Sanierung innerhalb von 12 – 24 Monaten (Erlass MKUNLV 10/2010)

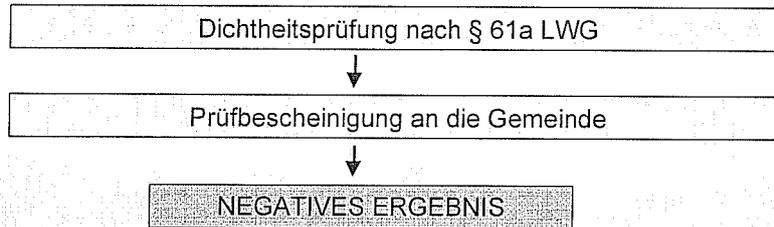


Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde





Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde



- 1. Aufforderung an den Bürger in angemessener Frist die Anlage zu sanieren.
- 2. Keine Reaktion: Androhung von Sanierungsmaßnahmen
- 3. Keine Reaktion: Ersatzvornahme gegen Kostenerstattung oder Zwangsgeldandrohung

**Andernfalls: Gefahr wasserbehördlich er
Inanspruchnahme der Gemeinde**



1. Änderung des Satzungsrechtes: Festlegung von Zeiträumen für Teilgebiete

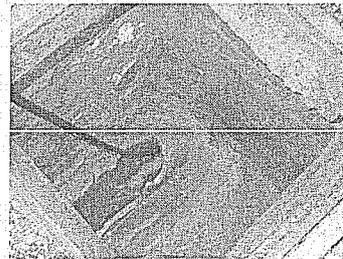
- Voraussetzung: Abwasserbeseitigungs-, Sanierungs-, Fremdwasser- oder Inspektionskonzept
- z.B. durch Festlegung von Straßenzügen mit Stichtagen (ermessensfehlerfrei)

Teilgebiet	Schlüssel	Straße	Hausnummer	Stichtag
Zentrum	1010	Hauptstraße	1 - 64	31.12.2015
Zentrum	1012	Hauptstraße	65 – 98	31.12.2016
Zentrum	1013	Finkenweg	alle	31.12.2023
Gewerbe- gebiet	2012	Erhard-Straße	alle	31.12.2011



2. Informationspflicht der Gemeinde - Mögliche Inhalte -

- **Was muss der Hauseigentümer machen ?**
 - Leitungsverlauf auf dem Grundstück klären und die Zugänglichkeit von Revisionsöffnungen und Schächten prüfen und ggf. herstellen.
 - Rückstausicherung auf Funktionsfähigkeit prüfen. Ist keine vorhanden, die Notwendigkeit einer Rückstausicherung prüfen.
 - In der Gebäudeversicherungspolice nachschauen, ob Schäden an der Abwasserleitung versichert sind
 - Beauftragung einer Firma
 - Vorherige Reinigung





2. Informationspflicht der Gemeinde - Mögliche Inhalte -

- **Was kostet die Dichtheitsprüfung ?**
 - Ca. 300 – 500 € (abhängig von Dienstleister)
 - Bei Zusammenschluss mit Nachbarn können Kosten gesenkt werden.
- **Wer darf prüfen ?**
 - Sachkundige nach Runderlass des MUNLV
 - Vorsicht ! „Kanalhaie“ sind unterwegs



Quelle: Polizei Köln



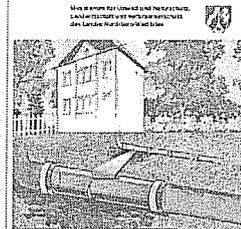
2. Informationspflicht der Gemeinde - Mögliche Inhalte -

- **Wie sollte ein Dichtheitsnachweis aussehen (Hausakte) ?**
 - Bestandsdokumentation
 - Lageplan
 - Kamerainspektion
 - Leitungsprotokolle
 - Daten zur Weiterverarbeitung
 - Video der Kamerainspektion
 - Dichtheitsprüfung
 - Prüfprotokolle der Dichtheitsprüfung
 - Prüfbescheinigung
 - Vorgaben im Entwurf der DIN EN 1986-30



2. Informationspflicht der Gemeinde - Mögliche Formen -

- **Information**
 - Veröffentlichung im Gemeindeblatt
 - Pressemitteilungen
 - Anschreiben der Hauseigentümer
 - Informationstag
- **Informationsbroschüre**
- **Internetseite**



Dichtheitsprüfung
privater Abwasserleitungen
Informationen für Grundstücks-
eigentümerinnen und
Grundstückseigentümer

www.rwig.de

Quelle: www.umwelt.nrw.de



3. Beratungspflicht der Gemeinde - Mögliche Inhalte -



- Methoden der Dichtheitsprüfung

- Sachkundige

- Sanierungsmöglichkeiten
 - Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

- Auftragsberatung

- Sensibilisierung für rechtliche Situation
 - (z.B. Eigentumsverhältnis)





3. Beratungspflicht der Gemeinde - Mögliche Formen -



- Sprechstunden
- Telefon Hotline
- Ausstellertag



4. Verwaltung



- Die Prüfbescheinigung sollte vorgelegt werden
- Eine übergeordnete Organisation ist sinnvoll, um einen einheitlichen Standard in einem Bereich (Kommune, Kreis) zu schaffen



4. Verwaltung

- **Organisation (in Abhängigkeit des Satzungsrechtes)**
 - Erfassung der Eigentümer
 - Wer wurde schon informiert ?
 - Wer muss noch informiert werden ?
 - Wer wohnt in welchem Bereich, der per Satzung abgegrenzt wurde ?
 - Dichtheitsnachweis eingefordert und vorgelegt ?
 - Eigene Liegenschaften ?
- **Qualitätssicherung**
 - Schutz vor Haustürgeschäften
 - Einheitliche Vorgehensweise
 - Vorgaben einer „Hausakte“



4. Verwaltung

- **Grundstücksentwässerungsanlagen – Datenbank**
 - Verwaltung der Dichtheitsprüfungen
- **Terminverfolgung**
- **Prüfbescheinigung**
 - Formatvorgabe der Dokumentation
- **Musterleistungsv erzeichnis für Dichtheitsprüfung/
Sanierung**

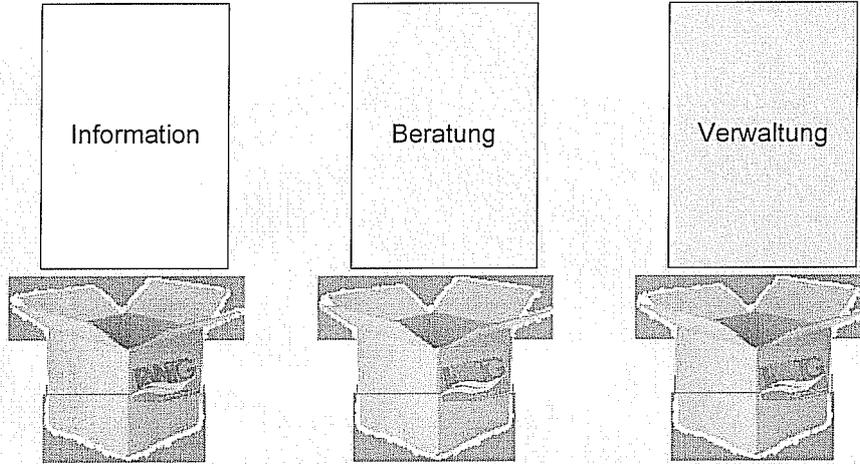


Unterstützung durch RWVG

- Organisation der interkommunalen Zusammenarbeit
- Aufwands- und Kostenminimierung für die Gemeinde durch einheitliche Organisation und Standardisierung
- Kostensenkung für den Hauseigentümer durch einheitliche Beratung
- Fachwissen mit Spezialisten vorhanden



Leistungen der RWTHG in 3 Paketen



Quelle: www.fotosearch.de



Paket 1: „Information“ - Leistungen der RWIG

- **Information**
 - Erstellen eines Textes für das Gemeindeblatt
 - Erstellen eines Textes für ein Anschreiben
 - Teilnahme/Organisation an Informationstages
- **Satzungsvorschläge**
 - Aktenstudium
 - Erstellen von Satzungsvorschlägen
- **Broschüre**
- **Information**
 - Sprechstunde im Rathaus
 - Musterleistungsverzeichnis für Dichtheitsprüfung/ Sanierung
- **Internetseite**
- **Hotline**



Paket 2: „Beratung“ - Merkmale



Information bei einer negativer Dichtheitsprüfung:

- Zusätzliche Informationen, welche grundsätzlichen Sanierungsmöglichkeiten bestehen
- Liste von örtlichen Zertifizierten Kanal - Sanierungsberater / Ingenieurbüros
- Muster Leistungsverzeichnis für Ingenieuraufträge / Sanierung



Paket 3 „Organisation“ - Leistungen der RWIG

- **Grundstücksentwässerungsanlagen – Datenbank**
 - Erstellen und Pflegen einer Datenbank
 - Verwaltung der Dichtheitsprüfungen
- **Terminverfolgung**
 - Pflege der vorgelegten Prüfbescheinigungen
- **„Hausakte“**
 - Formatvorgabe der Dokumentation



Kostenumlage



- Die Gemeinde darf „die Kosten der Beratung der Anschlussnehmer im Zusammenhang mit dem Anschluss ihres Grundstücks an die öffentliche Abwasser- oder Fremdwasseranlage sowie die Kosten der Unterrichtung und Beratung ansetzen“ (§ 53 c Satz 2 Ziffer 1 LWG)
- => kann in die Abwassergebühr als ansatzfähige Kosten eingerechnet werden



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Quelle: Kanalinspektions-Expert